



Foto: lassedesignen – Fotolia

INHALT

- I Pannen- und Unglückshelfer: Auch „rettende Engel“ brauchen Schutz
- IV Arbeiten mit Absturzgefahr ins Wasser
Hamburger Gesundheitspreis ist gestartet
- V Krippen besser im Erdgeschoss betreiben
- VI Weißbuch Berufskrankheiten veröffentlicht
- VII Erweitertes Vorsorgeangebot für asbestverursachte Erkrankungen
- VIII Preisrätsel

Unfallversicherungsschutz für Pannenhelfer und Helfer bei Unglücksfällen

Auch „rettende Engel“ brauchen Schutz

Sie geben Starthilfe mit dem Überbrückungskabel, sichern die Unfallstelle ab oder leisten Erste Hilfe – Pannenhelferinnen und Pannenhelfer sind die rettenden Engel, wenn ein Fahrzeug liegen bleibt. Die Rede ist hier von den Privatpersonen, die Autofahrerinnen und Autofahrern in einer Notsituation zu Hilfe kommen.

Bei ihrem Einsatz stehen Pannenhelfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie Helferinnen und Helfer bei Unglücksfällen sind gesetzlich versichert.

Anfang dieses Jahres verunglückte ein Pannen- bzw. Unglückshelfer auf der Autobahn in der Nähe von Hamburg tödlich. Er fuhr gegen 20 Uhr mit seinem Auto von der Arbeit nach Hause, als er ein unbeleuchtetes Fahrzeug bemerkte, das auf dem linken Fahrstreifen stand. Der Helfer hielt sein Fahrzeug auf dem Seitenstreifen an und lief quer über die Autobahn zu dem Fahrer des auf dem linken Fahrstreifen stehenden Fahrzeugs. Auf diesem Fahrstreifen näherte sich plötzlich ein Auto und prallte in das vor ihm stehende Fahrzeug. Von der Wucht des Aufpralls

Fortsetzung auf Seite 11

wurden der Helfer und der Fahrer des zuerst verunglückten Fahrzeugs durch die Luft geschleudert. Beide starben noch am Unfallort.

Pannenhelfer dürfen also niemals die eigene Sicherheit vernachlässigen, wenn sie anderen helfen. Die UK Nord hat Sebastian Ulrich, Geschäftsführer der Verkehrswacht Hamburg, befragt, was Pannenhelfer zur Eigensicherung beachten müssen. Seine Antworten finden Sie auf der nächsten Seite in unserer Rubrik „Drei Fragen“.

An wen wenden sich verletzte Pannenhelfer?

Zum Glück passiert den meisten Pannenhelfern bei ihrem Einsatz nichts. Für ihren Versicherungsschutz sind die Unfallkassen der Bundesländer zuständig. Ausschlaggebend ist der Wohnsitz des KFZ-Halters, dem geholfen wurde. Beispiel: Ein privater KFZ-Halter aus Flensburg bleibt mit seinem Fahrzeug in München liegen. Eine Münchner Autofahre-



rin gibt Starthilfe. Für die Dauer ihrer Hilfe ist sie bei der Unfallkasse Nord versichert. Privatpersonen, die dem Fahrer eines gewerbemäßig genutzten Fahrzeugs helfen, müssen sich an die Berufsgenossenschaft des Fahrzeughalters wenden.

Mehr Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung der Pannenhelfer unter www.uk-nord.de, Webcode P00330 – sonstige Versicherte: „Tätigkeiten „wie ein Beschäftigter“.

Rechtsgrundlagen

Pannenhelfer: Paragraph 2 Absatz 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
Hilfeleistende, Lebensretter, Ersthelfer:
Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 13 a SGB VII

Klaudia Gottheit

EDITORIAL

Foto: Katja Nilsche



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit Mai läuft bereits die Reisesaison. Mit Feiertagen plus Brückentagen kann man schon das kleine Urlaubsglück verwirklichen. Für manche Autofahrerin, manchen Autofahrer endet die Tour allerdings noch vor dem Ziel. Nämlich dann, wenn ihr Fahrzeug liegen geblieben ist. Zum Glück gibt es immer noch hilfsbereite Menschen, die Pannenhilfe anbieten. Was viele nicht wissen: Pannenhelferinnen und Pannenhelfer sind bei ihrem Einsatz gesetzlich unfallversichert. Verunglücken sie während ihres Einsatzes, erhalten sie medizinische und Reha-Leistungen wie Beschäftigte nach

einem Arbeitsunfall. Pannenhelfer dürfen jedoch niemals ihre Eigensicherung vergessen! Lesen Sie mehr in unserem Titelbeitrag und im Beitrag unseres Experten der Verkehrswacht Hamburg. Ich wünsche Ihnen allzeit gute und sichere Fahrt.

Jan Holger Stock
Geschäftsführer der Unfallkasse Nord

Sicherheit bei der Pannenhilfe



Foto: privat

Drei Fragen zur Pannenhilfe an Sebastian Ulrich, Geschäftsführer der Verkehrswacht Hamburg

1 Was müssen Pannenhelferinnen und Pannenhelfer für ihre eigene Sicherheit beachten?

Grundsätzlich sollte eine Pannenhelferin oder ein Pannenhelfer einem havarierten Fahrzeug, welches am Fahrbahnrand (Standstreifen/Nothaltebuch) steht, sich so nähern, als würde das eigene Fahrzeug ausfallen. Das heißt, die Warnblinkanlage aktivieren und das Fahrzeug umsichtig zum Fahrbahnrand steuern. Wichtig ist hierbei das rechtzeitige Erkennen des Pannenfahrzeuges und damit verbunden auch die rechtzeitige Entscheidung, den Insassen des defekten Fahrzeuges helfen zu wollen. Ein spontaner Entschluss führt meist zu schnellen Fahrstreifenwechseln bis hin zur Vollbremsung, mit dem der nachfolgende Verkehr nicht rechnen kann. Im Idealfall sollte das Fahrzeug der Pannenhelfer 20 bis 30 Meter hinter dem Heck des ausgefallenen Fahrzeuges stehen, und das Aussteigen sollte zum Fahrbahnrand mit angelegter Warnweste erfolgen.

Es ist immer zu empfehlen, auf den Abschleppdienst oder die Polizei zu warten, da diese effektivere Warninformationen an den fließenden Verkehr übermitteln können als das die Warnblinkanlage in unseren Fahrzeugen vermag.

Ein besonderer Fall ist ein havariertes Fahrzeug auf der mittleren oder linken Spur einer mehrspurigen Bundesautobahn. Sofern es sich hier um eine Panne handelt, sollte jeder Fahrzeugführer den rückwärtigen Verkehr mittels Warnblinkanlage und einem gemäßigten Bremsvorgang über das vorausliegende Hindernis in Kenntnis setzen. Die Pannenstelle ist mit einer der Situation angepassten Geschwindigkeit zu passieren.

In diesem Fall rate ich, den Notruf zu wählen und die Beamtinnen und Beamten über das Fahrzeughindernis auf der Autobahn zu informieren. Nur sie sind in der Lage, die Bergung des Fahrzeuges und der Insassen abzusichern.

2 Wie wird auf einer mehrspurigen Straße eine Rettungsgasse gebildet?

Die Bildung einer Rettungsgasse auf einer mehrspurigen Straße ist auf deutschen Straßen relativ einfach geregelt. Die Nutzer der linken Fahrspur sollten ihr Fahrzeug möglichst weit links am Fahrbahnrand positionieren. Die Fahrzeugführer auf den verbleibenden Fahrbahnstreifen sollten ihre Fahrzeuge möglichst weit in Richtung des rechten Fahrbahnrandes bewegen. Hierbei ist das Überfahren der Fahrbahnstreifenmarkierungen zulässig.

Nicht zulässig ist bei der präventiven Bildung einer Rettungsgasse im Zuge eines Staus die Nutzung von Verkehrsräumen, die nach ihrem Bestimmungszweck freibleiben sollten. Dies betrifft vorrangig den Standstreifen, aber auch Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen von Zubringern. Diese dürfen nur genutzt werden, wenn ein herannahendes Rettungsfahrzeug die eröffnete Rettungsgasse auf Grund seiner Fahrzeugbreite nicht ungehindert durchfahren kann.

Wenn sich jedoch alle Verkehrsteilnehmer vorbildlich verhalten und ihre Fahrzeuge längsseits der zu bildenden Rettungsgasse ausrichten, können bei heutigen genormten Straßenbreiten sogar Spezialfahrzeuge der Rettungskräfte ungehindert hindurchfahren.

3 Muss man in jedem Fall Erste Hilfe leisten, wenn es Verletzte gibt?

Ja! Besonders auf die ersten Helferinnen und Helfer am Unfallort kommt es für die Verletzten an. Jeder Verkehrsteilnehmer ist gemäß § 323c StGB („Unterlassene Hilfeleistung“) verpflichtet, nach den ihm zumutbaren Umständen Hilfe zu leisten. Selbst Ersthelferinnen und Ersthelfer ohne medizinische Kenntnisse können bei der Bergung der Verunglückten, bei Absicherungsmaßnahmen oder auch beim Informationsfluss an die Rettungskräfte einen wertvollen Beitrag leisten.

Wenn augenscheinlich ausreichend Ersthelfer vor Ort sind, beziehungsweise schon Einsatzkräfte die Unfallstelle erreicht haben, ist es zielführend, nur kurz abzufragen, ob die eigene Unterstützungsleistung benötigt wird. Wichtig ist es in diesen Fällen, den spezialisierten Helfern Raum für ihre Arbeit zu geben.

Interview: Klaudia Gottheit



Foto: UK Nord

Arbeiten mit Absturzgefahr ins Wasser

Das Seminar ist aus der Praxis für die Praxis gestaltet und lebt von praktischen Übungen. Durch einen beherzten Sprung ins Wasser können Sie aktiv mitarbeiten. Keine Sorge, niemand wird ins Wasser gestoßen oder bedrängt. Wir sind aber auf Freiwillige (und Mutige) angewiesen, damit Sie alle für mehr Sicherheit trainieren können. Alle Teilnehmer/-innen bringen ihre Rettungsweste mit: zum Check und zur Übung.

Inhalt

- Arbeiten am und auf dem Wasser
- Vorschriften zur Sicherheit – ein Überblick
- Reingefallen – Wie reagiert mein Körper?
- Gespräch mit einem Arzt zu (lebens-)wichtigen Fragen: Wie reagieren Herz und Kreislauf nach einem Absturz ins Wasser? Gefahren durch Unterkühlung – soll man sich bewegen, um sich warm zu halten?
- Rettungswesten im Überblick
 - Aufbau
 - Wirkung
 - Prüffristen
- Praktische Übungen vor Ort

Seminarnummer: 23.01

Zielgruppe: Führungskräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die bei der Arbeit wegen Absturzgefahr von Beschäftigten ins Wasser einen Rettungskragen einsetzen müssen

Termin: September 2017, das Datum wird rechtzeitig mitgeteilt

Ort: Lübeck-Travemünde/Priwall

Leitung: Ines Awe-Gieseler, ines.awe-gieseler@uk-nord.de

Referenten: Oliver Baum, Klaus-J. Reinke

www.uk-nord.de, Webcode S01052

Zu unseren Seminaren „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ laden wir Sie herzlich ein. Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit unseren Fachleuten und mit anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern.

Treffen Sie Ihre Auswahl und melden Sie sich online an.

Unsere Seminare sind kostenfrei für alle Versicherten: www.uk-nord.de/seminare



Seminare für Unternehmen
und Verwaltungen



Seminare für
Kindertagesstätten



Seminare für Schulen

Hamburger Gesundheitspreis ist gestartet!

Alle zwei Jahre verleiht die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) den Hamburger Gesundheitspreis für Betriebe, Wirtschaft und Verwaltungen. In diesem Jahr zum zehnten Mal. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an Klein- und Mittelbetriebe als auch an Großunternehmen. Die HAG ruft alle Betriebe auf, sich zu bewerben, wenn sie sich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus für den Schutz und die Förderung der Gesundheit ihrer Beschäftigten einsetzen. Das Schwerpunktthema lautet „Wir leben Gesundheit!“ Wichtig ist, dass die eingereichte Maßnahme in der betrieblichen Praxis umgesetzt wurde. Bewerbungsschluss ist der 30. September 2017.

Informationen und Ausschreibungsunterlagen unter www.hag-gesundheit.de/lebenswelt/betrieb/gesundheitspreis/gesundheitspreis-2017 oder www.uk-nord.de auf der Startseite

Kitagesundheit „Ohne geht es nicht“

Die betriebliche Gesundheitsförderung steht im Mittelpunkt der Fachtagung für Verantwortliche in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Am 12. Juli geht es aber nicht nur um betriebliches Gesundheitsmanagement. Auch neue Medien in der Kita, Räume zum Wohlfühlen für alle und die Beschäftigten 50+ stehen auf dem Programm. Ort: Novum Akademiehôtel Kiel (ehemals Sparkassenakademie). Veranstalter sind die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein in Kooperation mit der UK Nord und der Techniker Krankenkasse. Teilnahmegebühr 30 Euro, Anmeldung noch bis zum 28. Juni unter gesundheit@lvghsh.de

Mehr Infos:

<http://lvghsh.de/gesundheitsfoerderung/fortbildungen-kitaschule.php>



Foto: Anja Rüsternann/Kieler Nachrichten

Die Feuerwehr empfiehlt: Krippen besser im Erdgeschoss betreiben

„**Noch viel zu viele Krippen** verlassen sich allein auf die Feuerwehren. Wir sind jedoch nicht für die Räumung verantwortlich. Alle sollten im Brandfall aus dem Gefahrenbereich und in Sicherheit sein, wenn wir kommen, damit wir sofort löschen können.“ Dies unterstützte die Arbeit der Feuerwehr in einem Schadensfall erheblich, erklärt Ilona Dudek vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbands Schleswig-Holstein (LFV SH). Die Unfallkasse Nord sprach mit ihr und Birgit Genz, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein, sowie Jörg Taube, der den Fachbereich Brandverhütung des LFV SH leitet, über das Thema Brandschutz in Krippen, die für die Betreuung von unter Dreijährigen zuständig sind.

Anlass waren Berichte von Feuerwehren aus dem Land. Es gäbe immer noch Krippen im Obergeschoss und oft kein Konzept zur Rettung im Brandfall, weil viele annehmen, dass würde die Feuerwehr machen. „Da sich die Kinder nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können, muss der Betreiber der Kita bzw. Krippe für die schnelle Räumung im Brandfall sorgen. Das ist bei Kindern unter drei Jahren über eine Treppe ganz schön schwierig“, erläutert Jörg Taube die Pflichten des Krippenbetreibers. Denn Aufzüge dürfen bei Feuer nicht benutzt werden. Beim Tragen treppab sollte eine Erzieherin zur Eigensicherung immer eine Hand am Handlauf haben. Hilfsmittel wie Krippenwagen oder Karren sind für Treppen ungeeignet.

„Aufenthaltsräume für Kinder unter drei Jahren sollten sich deshalb besser im Erdgeschoss befinden, weil von dort schneller und mit weniger Personalaufwand geräumt werden kann“, das empfiehlt Birgit Genz.

Ganz wichtig ist allen drei Interviewten zu betonen, dass für den Brandfall nur Übung den Meister macht. Eine Alarmübung mit Räumung der Kita muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Nur dann haben im Ernstfall alle Beteiligten die notwendige Sicherheit für den richtigen Ablauf. Um die Räumungsmaßnahmen und den Räumungsablauf zu optimieren, berät die örtliche Feuerwehr gerne. Für den baulichen Brandschutz ist die Brandschutzdienststelle bei den unteren Bauaufsichten der Kreise oder kreisfreien Städte der richtige Ansprechpartner. Auch in Hamburg werden in der Regel neue Krippen nur noch im Erdgeschoss bewilligt, Krippen im Obergeschoss sind die Ausnahme.

Lilian Meyer

Mehr zum Thema finden Sie hier:

- UKN-Information 1003: „Was tun, wenn es brennt? Brandschutz in der Kita. Infos zum Brandschutz in Kindertageseinrichtungen mit Kindern zwischen 0 – 6 Jahren“. Die Info finden Sie auf www.uk-nord.de nach Eingabe des Webcodes **D02154**.
- „Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren in der Schule, der Kindertagesstätte und ähnlichen Einrichtungen“, zum Download unter: www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Verhalten_bei_Braenden_SI_8967_SH_C.pdf
- Infoblatt „Schnelle Räumung in Krippen. Die Feuerwehr empfiehlt: Krippen besser im Erdgeschoss. Info für Kindertageseinrichtungen mit Kindern zwischen 0 – 3 Jahren“, demnächst als Beilage im Magazin „Kinder, Kinder“.

Weißbuch Berufskrankheiten veröffentlicht

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat am 1. Dezember 2016 beschlossen, das Recht der Berufskrankheiten weiterzuentwickeln. Hierzu wurde ein sogenanntes Weißbuch veröffentlicht. Die Vorschläge konzentrieren sich auf fünf Themenbereiche, von denen wir drei ausführlicher vorstellen:

1. Ursachenermittlung verbessern

Um den Prozess der Ermittlung von schädigenden Berufseinwirkungen weiter zu verbessern, werden folgende Punkte angesprochen:

- Beschreibung einheitlicher Qualitätsstandards und Werkzeuge für die Ermittlung im Berufskrankheiten-Verfahren
- Schaffung des gesetzlichen Rahmens dafür, dass Daten für weitere Expositions-kataster erhoben und genutzt werden können
- Vor Entscheidung über den Fall soll der Unfallversicherungsträger dem Versicherten die Angaben zu seiner Tätigkeit zur Kenntnis geben, die der Entscheidung zu Grunde gelegt werden sollen. Die Versicherten können prüfen, ob ein vollständiges und zutreffendes Bild ihrer Arbeitstätigkeiten vorliegt.

2. Unterlassungszwang abschaffen

Neun von derzeit 77 Berufskrankheiten können laut Gesetz nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass sie die Tätigkeiten aufgeben müssen, die „für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Erkrankung ursächlich waren oder sein können“. Man spricht hier vom Unterlassungszwang. Auf diese neun Berufskrankheiten beziehen sich rund 50 Prozent aller Verdachtsanzeigen. Gemeinsam ist diesen Krankheiten, dass Symptome und Auslöser zeitlich eng miteinander verknüpft sind. Das heißt: Entfällt die schädigende Einwirkung, kommt es häufig zu einer Verbesserung. Grund für die beabsichtigte Abschaffung des Unterlassungszwanges ist, dass die

Berufsaufgabe in vielen Fällen sowohl für die Versicherten als auch für die Arbeitgeber keine gute Lösung ist. Besser wäre es, wenn die Versicherten im bisherigen Beruf verbleiben könnten, indem konsequent Präventionsmaßnahmen angewendet werden. Damit die Abschaffung des Unterlassungszwanges positive Wirkung entfalten kann, müssen folgende Maßnahmen flankierend umgesetzt werden:

- Versicherte sollen über mögliche Schutzmaßnahmen aufgeklärt und gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ähnliche Regelungen gelten zum Beispiel heute schon für die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen.
- Gleichzeitig müsste der Gesetzgeber die Tatbestände der einzelnen Berufskrankheiten präzisieren – besonders den Schweregrad der Erkrankung.

3. Rückwirkung regeln

Wenn eine Krankheit in die BK-Liste aufgenommen wird, muss auch geregelt werden, wie mit den Erkrankungsfällen umgegangen werden soll, die vor der Aufnahme der Krankheit in die Liste aufgetreten sind. In der Vergangenheit hat die Bundesregierung

sich hier häufig mit einer Stichtagsregelung beholfen. Diese erleichterte zwar die Verwaltungsarbeit, konnte aber dazu führen, dass gerade die Erkrankten von einer Anerkennung ausgeschlossen wurden, deren Erkrankungen die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebracht hatten. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Erkrankungsfälle sollte hier eine einheitliche gesetzliche Lösung gefunden werden. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens sollten alle Erkrankungen anerkannt werden, sobald ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

4. Ärztlichen Sachverständigenbeirat (ÄSVB) im Gesetz verankern

5. Forschung vorantreiben

Die DGUV hat das Weißbuch an die Bundesregierung und den Bundestag übergeben. Es soll die Richtung für die Weiterentwicklung des Rechts der Berufskrankheiten weisen.

Mehr Informationen:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/12473.pdf>

Regina Purwin



Neue Regelung Kind und Radfahren

Für Rad fahrende Kinder im Alter bis zum vollendeten achten Lebensjahr und ihre Aufsichtspersonen wurde die Straßenverkehrsordnung (StVO) novelliert. Grundsätzlich gilt: „Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.“ Vor der Novellierung mussten Kinder bis zu ihrem achten Geburtstag allerdings immer allein auf dem Gehweg fahren, auch wenn ein Radweg vorhanden war und sie begleitet wurden. Jetzt dürfen sie auch den Radweg benutzen, sofern dieser baulich von der Fahrbahn getrennt ist.



Foto: Günter Havlena/pixelio

Für das Fahren auf dem Gehweg gibt es ebenfalls eine neue Regelung. Eine Aufsichtsperson darf in Schrittgeschwindigkeit neben dem Kind auf dem Gehweg fahren, was früher nicht erlaubt und hinderlich für Kommunikation und Sichtkontakt war. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Rechtsgrundlage ist Paragraph 2, Absatz 5 StVO.

Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten leichter anzuordnen

Auf Hauptverkehrsstraßen durfte bislang nur an Unfallschwerpunkten Tempo 30 angeordnet werden. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nunmehr auch bei einer Gefahrenlage angeordnet werden, die das allgemeine Risiko nicht übersteigt (§ 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO).
<https://www.stvo.de/>

Sigrid Jacob



Foto: BG RC/Bertram

Erweitertes Vorsorgeangebot für asbestverursachte Erkrankungen

Für Versicherte, die an einer beruflich bedingten Asbeststauberkrankung leiden, gibt es ein neues, erweitertes Vorsorgeangebot der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht aus einer besonderen Form der radiologischen Untersuchung, der hochauflösenden Computertomografie mit niedriger Strahlendosis – kurz LD-HRCT. Dieses Verfahren ermöglicht es, Lungentumore in frühen Entwicklungsstadien zu entdecken und damit die Behandlungsmöglichkeiten zu verbessern.

In den USA konnte 2011 in einer klinischen Studie an mehr als 50.000 Teilnehmern gezeigt werden, dass die Sterblichkeitsrate bei starken Raucherinnen und Rauchern durch eine regelmäßige LD-HRCT-Untersuchung im Vergleich zu einer Vorsorge mittels einer Röntgenthorax-Aufnahme gesenkt werden kann.

Für die gesetzliche Unfallversicherung waren die Ergebnisse der Studie ausschlaggebend dafür, das Früherkennungsangebot der Gesundheitsvorsorge (GVS)* – und in der Folge auch für bereits anerkannte Asbestose-Fälle (BK-Nr. 4103) der Unfallversicherungsträger – für einen bestimmten Personenkreis um eine jährliche Früherkennungsuntersuchung mit dem LD-HRCT-Verfahren zu erweitern.

* Die GVS ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Wie läuft das Verfahren ab?

Versicherte, bei denen bestimmte Merkmale vorliegen, werden von ihrer Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft angeschrieben. Die UK Nord wird ihre Versicherten, die für das Vorsorgeprogramm in Frage kommen, im Rahmen der ohnehin regelmäßigen Nachuntersuchungen anschreiben. Die Teilnahme ist freiwillig. Willigt die oder der Versicherte ein, wird er auf Veranlassung seines Unfallversicherungsträgers zu einem ärztlichen Beratungsgespräch eingeladen. Erst nach diesem Gespräch entscheidet sich der Versicherte, ob er die LD-HRCT-Vorsorge in Anspruch nimmt. Entscheidet er sich dafür, überweist ihn die beratende Ärztin oder der beratende Arzt an eine geeignete Röntgenpraxis. Die Mediziner erhalten später die Ergebnisse. Ist der Befund unauffällig, wird der Versicherte nach einem Jahr zu einer neuen Vorsorgeuntersuchung eingeladen.

Versicherte, die sich gegen die Teilnahme an dem Vorsorgeprogramm entscheiden, brauchen keine Nachteile zu fürchten. Versicherte mit anerkannter BK 4103, die nicht in diesem Vorsorgeprogramm sind, werden weiterhin von ihrer zuständigen Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft betreut. Diese veranlasst weiterhin bei diesem Personenkreis die regelmäßigen Nachuntersuchungen.

Mehr Informationen unter gvs.bgetem.de/erweitertes-vorsorgeangebot-zur-frueherkennung-von-lungenkrebs

Klaudia Gottheit

Lösen und gewinnen!

Das geht ganz einfach: Lösen Sie das Kreuzworträtsel und finden Sie den gesuchten Begriff, indem Sie die Buchstaben aus den blauen Feldern in die entsprechenden Kästchen unter dem Rätsel eintragen – den Begriff senden Sie bis zum **28.07.2017** per E-Mail an: denkanmich@uk-nord.de – unter Angabe Ihres Betriebes und der Adresse, an die Ihr Gewinn ggf. gesendet werden soll.

Die Gewinner werden jeweils unter folgender Adresse veröffentlicht: www.uk-nord.de/sg-preisausschreiben; sollten Sie nicht wünschen, dass Ihr Name veröffentlicht wird, so teilen Sie uns das bitte in Ihrer E-Mail mit der Lösungsantwort mit. Bei mehreren richtigen Lösungen entscheidet das Los, es werden zwei Gewinnerinnen bzw. Gewinner ermittelt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mitarbeiter versicherter Unternehmen der Unfallkasse Nord. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UK Nord sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Lösung des Kreuzworträtsels wird in der kommenden Ausgabe der sicher & gesund veröffentlicht.

Der Lösungsbegriff der letzten Ausgabe lautete:

TO L I A
A R K T I S C H B R I S E
K G U R B A N F N T E
T I A R A P A U S S E N
A V E B R E I N H E I T
O E I B E Z A R D L
L E I N O E L N S E L A
F L U S E D K A N A R E N
E R E M U S G N C
B A R R E N N N E L K E
I N N Z E G G E E R L
G I P A Z I F I S T A O
B A S A R G N U S T A D T

ABBIEGEUNFÄLLE VERMEIDEN

Deck- schicht	fair, an- ständig	Ratio, Vernunft	Back- gewürz	Haupt- stadt der Fidschi- Inseln	früherer äthiop. Fürsten- titel	Lehrer an einer Hoch- schule	hoher Beamter	über- groß
10		7	russ. Tee- koch- gerät			14	1	
erfri- schen	über- vorteilen	Brauch, Zeremo- niell			Dampf, Qualm, Dunst	Tonsilbe		17
Ge- legen- heit			Endspiel	Jagd- ergebnis				
5		sparen	Rück- sicht- nahme			8		
Saug- wurm	Periskop	Kunst- dünger		Senkblei		Künstler- honorar		
aufge- regte Erwar- tung			12	Fremd- wortteil: halb	effekt- voller Einfall	9		
6		franzö- sisch: weiß	Ältesten- rat	16	argent. Schleu- der- waffe	Eis- schicht		Apostel der Grön- länder
Stadt am Meer	15	weißes, liturgi- sches Gewand	deut- scher Politiker (Norbert)	4	erster General- sekretär der UNO	hohe Gelände- erhe- bung		
franzö- sisches Kugel- spiel	Zu- flucht- orte		Necke- rei	ein Getränk (Kw.)		Abk.: Energie- einheit		
ge- sellige Runde	Sultanat auf Borneo	3		Frauen- klei- dungs- stück			2	
				13	ein Kletter- tier			

1 2 3

4 5 6 7 8

9 10 11 12 13 14 15 16 17 18



Wir verlosen zwei Gutscheine
im Wert von je 50 Euro für den
Besuch in der Elbphilharmonie.

Foto: Thies Rietzke

Impressum

Unfallkasse Nord,
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Telefon 0431 6407-0,
Fax 0431 6407-250

Verantwortlich:

Jan Holger Stock, Geschäftsführer
Gesamtkoordination: Klaudia Gottheit
E-Mail Redaktion: presse@uk-nord.de
Telefon Redaktion: 040 27153-403

Redaktion:

Birgit Faßbender, Klaudia Gottheit,
Olaf Heyduck, Sigrig Jacob,
Claudia Löhnert, Lilian Meyer,
Ronny Welbing

Gestaltung, Satz:

SoPunkt Agentur GmbH
Druck: Konradin Druck GmbH,
Leinfeld-Echterdingen